

## **Beinbruch bei Betriebsausflug – Arbeitsunfall ?**

Was liegt bei warmen Temperaturen näher, als mit den lieben Kollegen einen Betriebsausflug zu unternehmen? Wenn dann noch während des Ausfluges ein Fußballspiel zwischen der Personalabteilung und dem Aussendienst ausgetragen wird, steigt die Stimmung in der Belegschaft, solange bis sich einer der Teilnehmer das Schienbein bricht. In solchen Fällen stellt sich sozialrechtlich die Frage, ob letztlich die Berufsgenossenschaft für die entstandenen Heilbehandlungskosten und Kosten der Rehabilitation aufkommen muss. Grundsätzlich sind Arbeitsunfälle alle körperlich schädigenden Ereignisse, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung stehen, wobei diese Versicherungsfälle im Sozialgesetzbuch VII geregelt sind.

Im sachlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit stehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auch betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, mit der Folge, dass die Teilnahme an Betriebsfesten oder Betriebsausflügen dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden. Ein solcher Zusammenhang setzt jedoch voraus, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten und den Beschäftigten untereinander dient.

Das ist dann der Fall, wenn der Veranstalter nicht nur aus eigenem Antrieb sondern auch im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung gehandelt hat. Die Billigung der Unternehmensleitung muss sich nicht nur auf die betrieblichen Veränderungen wie die Arbeitszeit und das Benutzen betrieblicher Räume erstrecken, sondern muss auch von ihr gewollt sein, zumal mögliche Unfälle bei Betriebsfesten Auswirkungen auf die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge haben können.

Darüberhinaus liegt eine solche betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung nur dann vor, wenn die Veranstaltung allen Beschäftigten des Unternehmens offen steht.

Da eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung auch die Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten fördern soll, müssen auch Mitglieder der Unternehmensleitung an der Veranstaltung teilnehmen, wobei deren ständige Anwesenheit nicht erforderlich sein soll. Hinsichtlich der Teilnahme ist auch zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn eine bestimmte Mindestbeteiligung der Belegschaft festzustellen ist. Obwohl es keine bestimmte Teilnehmerquote gibt, hat das Bundessozialgericht jedenfalls die Teilnahme von drei Personen von insgesamt 150 Betriebsangehörigen als eindeutiges Missverhältnis bezeichnet, so dass in solchen Fällen kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Liegen diese Voraussetzungen für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vor, sind alle im Zusammenhang mit dem Betriebsausflug stehenden Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst. Dazu gehören Tanzen beim Betriebsfest, Spazieren gehen und Baden beim Betriebsausflug und auch Spiele. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch rein persönlich motivierte Darbietungen, wie Reitvorführungen oder sonstige Kunststücke.